

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Hansesun AG (Stand 16.02.2022)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle vertraglichen Leistungen und Lieferungen der Hansesun Photovoltaik AG ("Hanesun").
12. Der Kunde anerkennt mit der Annahme der Offerte bzw. mit dem Abschluss eines Vertrags, die ausschliessliche Verbindlichkeit dieser AGB. Sie sind integrierender Bestandteil der Offerte bzw. des Vertrags.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Diese AGB gelten sowohl für den Kauf von Waren wie auch für sämtliche Dienstleistungen von Hansesun, namentlich für Beratungs-, Service-, Reparatur-, Montage- und Lieferleistungen.
22. Abweichungen von den in Ziff. 1.1. genannten AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch Hansesun wirksam.

3. Angebot

- 3.1. Angebote von Hansesun gelten als freibleibend.
- 3.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Hansesun weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Hansesun unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung anderweitig erfolgt.
33. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist für diesen verbindlich.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Hansesun nach Erhalt der Bestellung innerhalb zwei Wochen eine schriftliche Auftragsbestätigung oder innerhalb der gleichen Frist eine Lieferung abgesendet hat. Der Vertrag gilt weiter als geschlossen, wenn der Kunde die Offerte von Hansesun schriftlich oder mündlich angenommen hat.
42. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. Enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äusserungen sind nur massgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Offensichtliche Fehler in Offerten wie Schreib-, Rechnungs- oder Summenfehler verpflichten nicht.
43. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Preise gelten in Schweizer Franken (CHF) ab Lager exkl. Verpackung, Transportversicherung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Leistung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese ebenfalls der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so werden auch die Versand- und Transportkosten sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhalten jedoch nicht das Abladen. Die Verpackung wird nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung zurückgenommen.
52. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
53. Bei Reparaturaufträgen werden die von Hansesun als zweckmässig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmässigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.

54. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
55. Mehraufwand, der infolge verspäteter oder unrichtiger Angaben oder Mitwirkungshandlungen, die der Kunde zu vertreten hat, entsteht, trägt der Kunde.
56. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
57. Die Preise für den Kauf und/oder Installation der Kaufsache sind vor Netzanschluss in voller Höhe fällig, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.
58. Der Kunde kann eine Verrechnung mit einer Gegenforderung nur geltend machen, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hansesun anerkannt ist. Ausserdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes lediglich insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
59. Wechsel und Schecks werden, wenn vereinbart, nur erfüllungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden bankseitigen Kosten und Spesen trägt der Kunde.

6. Lieferungen

- 6.1. Hansesun ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
62. Der Beginn der von Hansesun angegebenen Lieferfrist beginnt erst, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Abklärungen sämtlicher technischen Fragen
b) Der Kunde hat alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages seitens Hansesun bleibt vorbehalten.
63. Die von Hansesun genannten Liefertermine sind nur dann rechtliche bindend, wenn sie von Hansesun ausdrücklich als "verbindlicher Liefertermin/verbindliche Lieferfrist" bezeichnet und bestätigt werden.
64. Soweit neben der Lieferung auch die Installation der Kaufsache Vertragsinhalt ist, hat der Kunde auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäss begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Kunde gestattet Hansesun und den von Hansesun beauftragten Dritten den uneingeschränkten Zugang zu dem Gebäude, soweit dies zur Erbringung der vertragsgemäss geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
65. Behördliche und allfällig für die Ausführung und Installation der Kaufsache erforderlichen Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
66. Sofern unvorhergesehene oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie insbesondere alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.
67. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hansesun

- berechtigt, den Hansesun entstehenden Schaden, einschliesslich allfälliger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung der Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
- 68 Der Kunde oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat bei der Installation persönlich anwesend zu sein, damit allfällige aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auftauchende Fragen sofort geklärt werden können. Falls der Kunde nicht anwesend ist und während der **Installationsphase** aufgrund der örtlichen Gegebenheiten **Änderungen** bei der Installation notwendig sind, z. B. betreffend die Situierung der Module, und der Kunde zur Besprechung der Änderungen nicht umgehend erreichbar sein sollte, sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der uns bekannten Wünsche des Kunden nach eigenem Ermessen die Änderungen vorzunehmen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 71 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Kaufsache im Eigentum von Hansesun.
- 72 Hansesun hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 73 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hansesun nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung, dass Hansesun die sich beim Kunden befindliche Kaufsache wegnehmen kann bzw. wegnehmen lassen kann. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Hansesun liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Hansesun ist nach Rücknahme der Kaufsache und nach vorheriger Androhung zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 74 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Hansesun unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 8. Gewährleistung**
- 81 Hansesun ist – jedoch nur bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen – nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, Mängel, die den Wert der Kaufsache oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, und welche im Zeitpunkt der Übergabe bestehen, zu beheben, sofern der Mangel auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äusserungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 82 Wird die Kaufsache von Hansesun aufgrund Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistungspflicht von Hansesun nur auf vorschriftsgemässe Ausführung.
- 83 Der Kunde hat die Kaufsache, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange üblich ist, zu prüfen und falls sich Mängel ergeben, für welche Hansesun Gewähr zu leisten hat, diesen Hansesun sofort schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde dies gilt die Kaufsache als genehmigt.
- 84 Von der Gewährleistungspflicht ausgenommen sind solche Mängel, die aus nicht von Hansesun bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse sowie Mängel, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind
- 85 Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Hansesun der Kunde selbst oder ein nicht von Hansesun ausdrücklich ermächtigter Dritter an der gelieferten Kaufsache Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 86 Bei rechtzeitig und ordnungsgemäss erhobenen sowie berechtigten Mängelrügen, kann Hansesun nach eigener Wahl nachbessern oder für die mangelhafte Kaufsache Ersatz liefern. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Kaufsache zurückzugeben. Schlagen Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl bzw. sind sie für Hansesun wirtschaftlich unzumutbar, kann der Kunde den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht hat der Kunde nicht.
- 87 Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Dies gilt auch, falls die Kaufsache mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden ist.
- 9. Haftung**
- 91 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt, gegen Hansesun und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gänzlich ausgeschlossen.
- 92 Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, die sich aus dem Gebrauch durch Fehlleistung oder Leistungsausfall ergeben ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Kunde bei Garantiefällen keine Schadenersatzansprüche für Folgeschäden geltend machen.
- 93 Hansesun haftet nicht für Schäden, die dadurch auftreten, dass der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter ihm obliegende Vorarbeiten für die Installation der von uns gelieferten und/oder montierten Kaufsache mangelhaft vorgenommen hat.
- 94 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass durch die Installation einer Photovoltaikanlage die Tragfähigkeit der die Anlage tragenden Gewerke verringert wird (z.B. Schneelast eines Daches). Aus dieser Belastungs- und Tragfestigkeitsverringerung hergeleitete Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Installationen von Anlagen im Erdbodenbereich.
- 10. Überlassene Unterlagen**
- 101 An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Modelle und dgl. bleiben stets geistiges und urheberrechtliches Eigentum von Hansesun und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Ziff. 3.2 gilt für alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, diese Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung von Hansesun Dritten nicht zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.
- 102 Sofern Hansesun nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden liefert, so steht der Kunde dafür ein, dass hierdurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat Hansesun von allfälligen Ansprüchen Dritter freizustellen, Schadenersatz zu leisten und Hansesun vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 11.1 Der Vertrag untersteht **ausschliesslich schweizerischem Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
- 11.2 Für alle aus diesem Vertrag oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind die **ordentlichen Gerichte am Sitz von Hansesun** zuständig. Hansesun kann den Kunden jedoch auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht belangen.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die gleiche Regelung soll bei Lücken gelten